

**ABWÄGUNGSTABELLE ZUM BEBAUUNGSPLAN „FACHMARKTZENTRUM NEUSTÄDTER DAMM SÜD“****- NACH ÖFFENTLICHER AUSLEGUNG DES 3. ENTWURFS – STAND: JANUAR 2024 –**

| Lfd. Nr.               | Bürger / TÖB                                      | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme  | Schlagwort          | Flurstück(e) | Abwägungsvorschlag und Begründung   | Empfehlung | WSO | SVV |
|------------------------|---|-------------------|---|---------------------|--------------|---|------------|-----|-----|
| <b>Abwägungsbedarf</b> |   |                   |   |                     |              |   |            |     |     |
| 1                      | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.1] | 20.12.23          | ♦ Für die Grünfläche ist die Zweckbestimmung zu ergänzen (z.B. Wiedervernässung/Beweidung)  | Planzeichnung       | div.         | ♦ Die Grünfläche ist vollständig als SPE-Fläche für die Maßnahmen „E1“ (Wiedervernässung) und „A3“ (Beweidung) festgesetzt; entsprechend kann auch die Zweckbestimmung für die Grünfläche ergänzt werden. | B          |     |     |
| 2                      | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.2] | 20.12.23          | ♦ In der Planzeichenerklärung ist die Rechtsgrundlage für die Fläche zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) zu ergänzen.  | Planzeichnung       | ./.          | ♦ Der Anregung wird gefolgt.  | B          |     |     |
| 3                      | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.3] | 20.12.23          | ♦ Die Schutzzonen des Trinkwasserschutzgebiets werden nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt, sondern nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen; dies ist in der Planzeichnung zu korrigieren.   | Planzeichnung       | alle         | ♦ Der Anregung wird gefolgt.  | B          |     |     |
| 4                      | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.4] | 20.12.23          | ♦ In der Planzeichenerklärung sollten die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich, entfallen, weil die entsprechende Festsetzung gestrichen wurde.   | Planzeichnung       | /.           | ♦ Der Anregung wird gefolgt.  | B          |     |     |
| 5                      | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.5] | 20.12.23          | ♦ In der Regel sollte die Planunterlage den vorhandenen Gebäudebestand und dessen Nutzung vollständig wiedergeben. Wenn nunmehr davon Abstand genommen wird, ist dies zu begründen. Selbiges gilt für die Darstellung des vorhandenen Grabens, der teilweise als Sondergebiet überplant werden soll und in den vorangegangenen Entwurfsunterlagen noch im Ganzen dargestellt wurde. | Bestand, Begründung | div.         | ♦ Der Gebäudebestand wurde nicht dargestellt, da er umgebaut und erweitert (NORMA-Markt) bzw. abgerissen werden soll (Ställe). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.                                  | B          |     |     |
| 6                      | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.6] | 20.12.23          | ♦ In die Planzeichnung sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass die SPE-Maßnahme „E2“ gestrichen wurde.  | Planzeichnung       | ./.          | ♦ Der Anregung wird gefolgt.  | B          |     |     |
| 7                      | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.7] | 20.12.23          | ♦ In die Planzeichenerklärung ist die Nutzungsschablone aufzunehmen.  | Planzeichnung       | ./.          | ♦ Der Anregung wird gefolgt.  | B          |     |     |
| 8                      | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.8] | 20.12.23          | ♦ Im VEP sollte einer der beiden Nordpfeile gestrichen werden.  | VEP                 | ./.          | ♦ Der Anregung wird gefolgt.  | B          |     |     |
| 9                      | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.9] | 20.12.23          | ♦ Die Legende zum VEP ist um den Streifen zur Gewässerunterhaltung zu ergänzen.   | Planzeichnung       | ./.          | ♦ Der Anregung wird gefolgt.  | B          |     |     |

| Lfd. Nr. | Bürger / TÖB                                       | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme   | Schlagwort                | Flurstück(e) | Abwägungsvorschlag und Begründung  | Empfehlung | WSO | SVV |
|----------|--|-------------------|--|---------------------------|--------------|--|------------|-----|-----|
| 10       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.10] | 20.12.23          | ♦ In die Planzeichenerklärung ist die Flurgrenze aufzunehmen.  | Planzeichnung             | ./.          | ♦ Der Anregung wird gefolgt.   | B          |     |     |
| 11       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.11] | 20.12.23          | ♦ In die Planzeichenerklärung sind die Zeichen für die beiden Baufelder („BF1“ und „BF2“) nebst Verweisen auf die jeweiligen textlichen Festsetzungen aufzunehmen.   | Planzeichnung             | div.         | ♦ Der Anregung wird gefolgt.   | B          |     |     |
| 12       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.12] | 20.12.23          | ♦ Am Graben 40.079 sollte das Planzeichen für die SPE-Maßnahme „A2“ verschoben werden, um die Lesbarkeit zu verbessern.  | Planzeichnung             | 17/2         | ♦ Der Anregung wird gefolgt.   | B          |     |     |
| 13       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.13] | 20.12.23          | ♦ In der textlichen Festsetzung § 1 (Art der baulichen Nutzung) wird von Einzelhandelsbetrieben gesprochen. Mit der Planaufstellung soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von jeweils einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb je Baufeld geschaffen werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb von mehreren Einzelhandelsbetrieben je Baufeld, würde ggf. die Großflächigkeit nicht erreicht werden können und damit auch nicht die Erforderlichkeit eines SO-Gebietes bestehen.  | Art der baulichen Nutzung | div.         | ♦ In der textlichen Festsetzung wird die Mehrzahl verwendet, weil es keine Rechtsgrundlage für die Beschränkung auf nur einen Betrieb je Baufeld gibt. Da aber der Erhalt bzw. die Ansiedlung großflächiger Betriebe angestrebt wird, ist die Erforderlichkeit der Festsetzung eines Sondergebietes gegeben.   | NB         |     |     |
| 14       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.14] | 20.12.23          | ♦ Die textlichen Festsetzungen § 4 Abs. 1, 2 und 4 sind zu prüfen. Die Abs. 1 und 2 regeln, dass im Baugebiet (demnach innerhalb der gesamten SO-Gebietsfläche und damit innerhalb als auch außerhalb der Baufelder, 2 freistehende Werbeypilone [...] und Werbefahnen zulässig sind. Abs. 4 regelt, dass außerhalb der Baufelder (demnach also auch innerhalb der gesamten SO-Gebietsfläche) bis zu 3 weitere Werbeanlagen zulässig sind. Wieso man sich in Abs. 4 nicht ebenfalls allgemein auf die SO-Gebietsfläche bezieht und hier die Formulierung „außerhalb der Baufelder“ wählt, erschließt sich für den Leser derzeit nicht. | Werbeanlagen              | div.         | ♦ Die textliche Festsetzung Abs. 4 („außerhalb der Baufelder“) ist im Zusammenhang mit der textlichen Festsetzung Abs. 3 („an den Fassaden“) zu sehen; es soll betont werden, dass die drei zusätzlichen Werbeanlagen nicht an oder nahe bei den Gebäuden stehen dürfen, sondern ihre Position auf der Stellplatzanlage frei gewählt werden kann. Die Begründung wird um eine entsprechende Aussage ergänzt. | tB         |     |     |
| 15       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.15] | 20.12.23          | ♦ Wo ist der bodenrechtliche Bezug für die textliche Festsetzung § 12 (Maßnahme E3 Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter)? Hierbei kann es sich allenfalls um den (einen) Artenschutzhinweis handeln, dass vor Durchführung zu prüfen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotsvorschriften eingehalten werden, andernfalls artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen einzuholen sind und sich damit Beschränkungen/Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben können (Bauzeitenregelung, Herstellung von Ersatzquartieren).   | Artenschutz               | div.         | ♦ Bei der faunistischen Untersuchung des Plangebiets wurden am vorhandenen Markt Niststätten des Haussperlings festgestellt, die ganzjährig geschützt sind. Da dieses Gebäude in diesem Bereich erweitert werden soll, müssen zum Ausgleich und Ersatz andere Niststätten angeboten werden, woraus sich der bodenrechtliche Bezug ergibt. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.             | tB         |     |     |

| Lfd. Nr. | Bürger / TÖB   | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme   | Schlagwort                      | Flurstück(e) | Abwägungsvorschlag und Begründung  | Empfehlung | WSO | SVV |
|----------|--|-------------------|--|---------------------------------|--------------|--|------------|-----|-----|
| 16       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.16]   | 20.12.23          | ♦ In der textlichen Festsetzung § 11 ist zu ergänzen, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Einleitung einer Vorreinigung bedarf (Einhaltung Bestimmtheitsgebot, hier: iVm der textlichen Festsetzung § 5).  | Niederschlagswasser             | div.         | ♦ Abs. 2 der Festsetzung lautet: „Das auf den <b>Dachflächen</b> im Baufeld 2 anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln, der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden zuzuführen und dort breitflächig zu versickern.“ Da dieses Niederschlagswasser nicht verunreinigt sein wird, ist keine Vorreinigung erforderlich [im Unterschied zum Niederschlagswasser, das auf der Stellplatzanlage anfällt; § 6]. | NB         |     |     |
| 17       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.17]   | 20.12.23          | ♦ Die verwendete Planunterlage ist zu benennen (Hersteller, Stand, Inhalte, die nicht Bestandteil der Liegenschaftskarte sind, Lagesystem, Höhen-system, Verweis auf Ergänzungen aufgrund einer ggf. vorgenommenen Vermessung).  | Planzeichnung                   | ./.          | ♦ Der Anregung wird gefolgt.   | B          |     |     |
| 18       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.18]   | 20.12.23          | ♦ Die Festsetzung zu § 12 hat sich offensichtlich geändert (Nummerierung oder Inhalt). Unter der lfd. Nr. 22 der Abwägungstabelle bedarf es daher einer ergänzenden Klarstellung, da der Inhalt der Abwägung nicht zur Festsetzung des aktuellen (Teil-) Entwurfs passt.   | Abwägungstabelle zum 2. Entwurf | ./.          | ♦ Der Anregung wird gefolgt.   | B          |     |     |
| 19       | Landkreis Uckermark, Rechtliche Bauaufsicht [3.19]   | 20.12.23          | ♦ Die Inhalte der Teilbegründung zur eingeschränkten Beteiligung sind nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens in die Begründung nach § 2a BauGB einzustellen. Das BauGB enthält bis auf für den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung, keine Regelung, dass eine Begründung aus mehreren Teilbegründungen bestehen kann (§ 2a BauGB: Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen).   | Begründung                      | ./.          | ♦ Der Anregung wird gefolgt.   | B          |     |     |
| 20       | Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde [4.1] | 20.12.23          | ♦ Im überarbeiteten Umweltbericht des 3. Entwurfes wird für die Kompensationsmaßnahme A3 „Aufwertung feuchter bis nasser Trittrassen“ die von der UNB geforderte Darstellung des naturschutzfachlichen Aufwertungspotentials nunmehr detailliert aufgelistet. Des Weiteren wird ausgeführt, dass dieses Aufwertungspotential nur gegeben ist, wenn eine Beweidung der Fläche dauerhaft gesichert wird. Unter der Voraussetzung, dass im städtebaulichen Vertrag eine dauerhafte Beweidung der Fläche festgeschrieben wird, kann von Seiten der UNB die Maßnahme A3 als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. | Ausgleichsmaßnahme A3           | alle         | ♦ Die Beweidung wird durch die textliche Festsetzung § 10 bereits vorgeschrieben; sie kann ergänzend auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.   | B          |     |     |

| Lfd. Nr. | Bürger / TÖB   | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme  | Schlagwort            | Flurstück(e) | Abwägungsvorschlag und Begründung   | Empfehlung | WSO | SVV |
|----------|--|-------------------|---|-----------------------|--------------|---|------------|-----|-----|
| 21       | Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde [4.2] | 20.12.23          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die im überarbeiteten Umweltbericht des 3. Entwurfs dargestellten Ergänzungen der Begründung (zitierte Untersuchungen, prognostische Berechnungen und gutachterliche Stellungnahmen) zur Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahme E1 „Wiedervernässung von Niedermoorböden“ konnten die Zweifel der UNB nicht restlos ausräumen. Der Punkt 3.3.2 (S. 20) der (Kurz-) Begründung zum 3. Entwurf enthält die Aussage: „Ob ein optimal bei 10 – 15 cm unter Geländeoberkante liegender Wasserstand im Sommer durch die vorgesehene Aufleitung zusätzlichen Niederschlagswassers erreicht werden kann, soll im Rahmen eines Monitorings beobachtet werden.“ Unter der Voraussetzung, dass im städtebaulichen Vertrag ein entsprechend aussagefähiges Monitoring des Grundwasserpegelstandes auf der Fläche festgeschrieben wird, kann von Seiten der UNB die Maßnahme E1 als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.</li> <li>Des Weiteren ist vertraglich sicherzustellen, falls das Monitoring ergibt, dass die Kompensationsmaßnahme E1 nicht wirksam ist, dass eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme durchzuführen ist.</li> </ul> | Ausgleichsmaßnahme E1 | alle         | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Entwurf des Durchführungsvertrages sieht vor: „Die Veränderungen im Wasserhaushalt des Torfkörpers der SPE-Fläche werden im Rahmen eines Monitorings durch Ablesung von 5 installierten Pegeln über insgesamt 5 Jahre regelmäßig protokolliert. Die Ergebnisse werden von einem im Bereich der Geohydrologie fachkundigen Ingenieurbüro in einem Monitoringbericht zusammenfassend dargestellt und hinsichtlich der Erreichung des Ziels „Wiedervernässung von Niedermoorböden“ bewertet. Ein Zwischenbericht des Monitorings wird drei Jahre nach Maßnahmebeginn (Beginn der Regenwasseraufleitung) und der Schlussbericht wird fünf Jahre nach Maßnahmebeginn (Beginn der Regenwasser-Aufleitung) erstellt. Beide Berichte sind der Stadt Prenzlau zur Verfügung zu stellen.“</li> <li>Der Entwurf des Durchführungsvertrages sieht diesbezüglich vor: „Der Erfolg der Maßnahme E1 gilt als erbracht, wenn der Schlussbericht eine Erhöhung der Wassersättigung des Torfkörpers im Verlauf des Untersuchungszeitraums nachweist. Der Erfolg der Maßnahme E1 gilt als <u>nicht</u> erbracht, wenn der Schlussbericht keine Erhöhung der Wassersättigung des Torfkörpers im Verlauf des Untersuchungszeitraums nachweist. In diesem Fall hat der Vorhabenträger eine wirksame Kompensationsmaßnahme durchzuführen.“</li> </ul> | B          |     |     |
| 22       | Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde [5.1]      | 20.12.23          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Auch wenn durch die Anstromrichtung des Grundwassers zu den Brunnen nach Abbildung 5 (<i>der Begründung</i>) das Trinkwasser vermeintlich nicht gefährdet scheint, besteht dennoch auch im Abstrombereich die Gefahr im Nahbereich einer Fassung vor einem Eintrag von Krankheitserregern und sonstigen hygienischen Beeinträchtigungen, da das Trinkwasser durch den Absenkrichter der Wasserförderung auch hinter den Brunnen noch gezogen wird. Welcher Abstand zur Wasserfassung tolerierbar ist, wäre im Einzelfall zu prüfen.</li> </ul>   | Trinkwasserschutz     | div.         | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. <i>Hinweis:</i> Mit einem „Eintrag von Krankheitserregern und sonstigen hygienischen Beeinträchtigungen“ ist im Plangebiet nicht zu rechnen, da nur durch die belebte Bodenzone gereinigtes Niederschlagswasser versickert werden soll.</li> </ul>   | B          |     |     |

| Lfd. Nr. | Bürger / TÖB                                    | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme   | Schlagwort        | Flurstück(e) | Abwägungsvorschlag und Begründung  | Empfehlung | WSO | SVV |
|----------|---|-------------------|--|-------------------|--------------|--|------------|-----|-----|
| 23       | Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde [5.2] | 20.12.23          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzend ist anzumerken, dass neben den Befreiungsmöglichkeiten nach § 52 Abs. 1 WHG auch die Möglichkeit besteht, durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten, über die Verbote der bestehenden Schutzgebietsverordnung hinaus und soweit der Schutzzweck dies erfordert,               <ol style="list-style-type: none"> <li>bestimmte Handlungen zu verbieten oder nur eingeschränkt zulässig zu erklären,</li> <li>die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken u.a. zu verpflichten</li> </ol>               a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen.<br/>               Nach § 52 Abs. 3 können behördliche Entscheidungen nach Absatz 1 auch außerhalb von Wasserschutzgebieten getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.             </li> </ul> | Trinkwasserschutz | div.         | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.<br/> <i>Hinweis:</i> Es ist nicht erkennbar, dass der Schutzzweck über die durch die Schutzgebietsverordnung bereits bestehenden Verbote hinaus Einschränkungen oder Verpflichtungen (im Plangebiet) erfordert; in der Stellungnahme werden auch keine benannt.             </li> </ul>   | B          |     |     |
| 24       | Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde [5.3] | 20.12.23          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Beweidung in der Trinkwasserschutzzone II kann nicht toleriert werden, weil durch die Ausscheidungen der Tiere gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren), Nitrat, Ammonium und ggf. auch Tiermedikamente in das Grundwasser gelangen könnten. Aufgrund der Konzentration der Tiere an Wasser- und Schattenstellen kann es an diesen Stellen zur Vernichtung der Grasnarbe und zu einem konzentrierten Eintrag von gesundheitsschädlichen Stoffen in das Grundwasser kommen.</li> <li>Auch einer Freilandtierhaltung kann nur in engen Grenzen zugestimmt werden und diese darf dabei eine definierte Anzahl an Großvieheinheiten auf der Fläche nicht überschreiten.</li> </ul>   | Trinkwasserschutz | div.         | <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie in der Begründung bereits dargelegt, handelt es sich im Plangebiet um sog. "gespanntes Grundwasser". Die vorhandene Torfschicht trennt die obere Bodenschicht und ggf. dort vorhandenes Niederschlagswasser (und das sog. Schichtenwasser) von dem Grundwasser unterhalb der Torfschicht. Eine Gefährdung des ggf. für die Trinkwasserförderung vorgesehenen Grundwassers <b>unterhalb</b> der Torfschicht kann ausgeschlossen werden.</li> <li>In § 10 ist bereits textlich festgesetzt: „Bei der Beweidung ist eine Besatzdichte zwischen 0,5 und 1,0 Großvieheinheiten je Hektar (GVE/ha) einzuhalten.“</li> </ul> | tB         |     |     |
| 25       | Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde [5.4] | 20.12.23          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der teilweisen Überbauung des Grabens 40.079 kann unter Vorbehalt zugestimmt werden. Voraussetzung ist die angedachte Zusammenlegung der Flurstücke 371 und 17/2 der Flur 25 in der Gemarkung Prenzlau. Dann handelt es sich nicht mehr um ein Gewässer II. Ordnung (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BbgWG) und die Notwendigkeit der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Überbauung des Grabens entfällt.</li> </ul>  | Graben 40.079     | 17/2, 371    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</li> </ul>  | B          |     |     |

| <i>Lfd. Nr.</i>             | <i>Bürger / TÖB</i>  | <i>Stellungnahme vom</i> | <i>Inhalt der Stellungnahme</i>  | <i>Schlagwort</i> | <i>Flurstück(e)</i> | <i>Abwägungsvorschlag und Begründung</i>   | <i>Empfehlung</i> | <i>WSO</i> | <i>SVV</i> |
|-----------------------------|--|--------------------------|--|-------------------|---------------------|--|-------------------|------------|------------|
| 26                          | Landkreis Uckermark, Kataster- und Vermessungsamt [6]                              | 01.12.23                 | ♦ Die verwendete Planunterlage weist den aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters nicht vollständig nach. Es fehlen zwei Stallgebäude auf Flurstück 17/2. Die Übertragbarkeit der Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich. Die Planunterlage enthält die aktuellen geometrischen und bezeichnenden Daten des Liegenschaftskatasters (Gemarkung, Flur-, Flurstücknummern, Flurstücksgrenzen). Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV der Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr) anzugeben ist. Hier muss die Aktualität der zugrunde liegenden Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) angegeben werden. | Planzeichnung     | aller               | ♦ Der Gebäudebestand wurde nicht dargestellt, da er umgebaut und erweitert (NORMA-Markt) bzw. abgerissen werden soll (Ställe) – s.a. lfd Nr. 5. Die fehlenden Angaben (Stand, ALKIS) werden ergänzt. | tB                |            |            |
| 27                          | Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ [8]   | 24.10.23                 | ♦ Aus unserer Sicht kann das Gewässer 40.079 im nördlichen Bereich überbaut werden. Die Entwässerungswirkung hält sich aufgrund seines Zustandes in Grenzen, zudem ist es nicht an den Höftgraben angebunden. Ob es sich tatsächlich um ein Gewässer II. Ordnung handelt, muss letztendlich die UWB entscheiden.   | Graben 40.079     | 17/2, 371           | ♦ Die Begründung wird entsprechend ergänzt.  | B                 |            |            |
| <b>kein Abwägungsbedarf</b> |  |                          |  |                   |                     |  |                   |            |            |
| 28                          | Landesbetrieb Straßenwesen [1]   | 20.11.23                 | ♦ Dem Entwurf wird zugestimmt.   | Straßenverkehr    | alle                | ♦ Bestätigt die Planung.   | bb                |            |            |
| 29                          | Landkreis Uckermark, Untere Bodenschutzbehörde/Untere Abfallwirtschaftsbehörde [2] | 20.12.23                 | ♦ Keine Anregung.  | ./.               | ./.                 | ♦ ./.  | kA                |            |            |
|                             | Polizeipräsidium, Direktion Ost [7]  | 27.11.23                 |  |                   |                     |  |                   |            |            |

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen: bb = bereits berücksichtigt; B = Berücksichtigung; tB = teilweise Berücksichtigung; NB = Nichtberücksichtigung; kA = kein Abwägungsbedarf